

Bestandsübersicht:

Findbehelfe / Bestandsübersichten sind vorhanden
AK Oberösterreich -Archivbestand

Organ	Dokument	Zeit	Anmerkungen
Vollversammlung / Sektionsversammlung	Protokolle, Beschlussdokumente	1921-1933, ab 1946	1921-1933 lückenhaft
Vorstand	Protokolle, Beschlussdokumente	ab 1946	
Präsidium	Protokolle, Beschlussdokumente	ab 1946	
Ausschüsse	Protokolle, Beschlussdokumente, Gesetzesbegutachtungen und - Initiativen	ab 1946	
Fachausschüsse	Protokolle	ab 1954	lückenhaft

Das Archivgut der Arbeiterkammer Oberösterreich umfasst grundsätzlich jene Materialien, welche die Organbeschlüsse im Bereich der Selbstverwaltung dokumentieren.

Diese Materialien werden gemäß Bundesarchivgesetzes 1999 für Interessenten zugänglich gemacht. Im wesentlichen sind es Bestände aus den Jahren 1921 bis 1933 sowie ab 1945:

Protokolle der Vollversammlungen und Sektionsversammlungen

Vorstands- und Präsidiumsprotokolle

Ausschuss- und Fachausschussdokumente

Beschlossene Anträge, Resolutionen, Petitionen und Memoranden der Vollversammlung

Gesetzesinitiativen und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Benützerordnung:

Das Arbeiterkammer OÖ-Archiv kann von allen Bediensteten der Kammer für die Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben benützt werden. Die Anforderung der Bereitstellung erfolgt mit dem hausinternen Archivalien-Bestellschein.

Allgemeine Benützungsbestimmungen:

Die Benützung des Archivguts für andere als dienstliche Zwecke der Arbeiterkammer Oberösterreich kann nur auf schriftlichen Antrag (Formular) vom Direktor genehmigt

werden. Ausgenommen von der Einsichtnahme sind jene Archivalien, die gemäß Bundesarchivgesetz einer Sperrfrist unterliegen.

Die Einsicht in das Archivmaterial kann nur unter vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung sowie bei Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen.

Für die Benützung gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes 1999 in der jeweils gültigen Fassung samt ergänzenden Bundesgesetzen sowie den dazugehörigen Bundesverordnungen.

Eine Entlehnung der Archivalien außer Haus ist nicht möglich.

Bei der Behandlung der Archivalien ist größte Sorgfalt anzuwenden. Schriftliche Notizen auf den Materialien sind nicht zulässig. Kopien sind nur dann gestattet, wenn der Zustand der Archivalien dies zulässt.

Für die Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutz- und Urheberrechtsgesetzes sind ausschließlich die Archivbenutzer verantwortlich und haftbar.

Bei Missbrauch und Verstößen gegen diese Bestimmungen kann der Direktor den Ausschluss von der Benützung verfügen.